

## § 1 Allgemeines

- 1.1 Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind Leistungen der CAB+S GmbH ( im folgenden CAB+S genannt ) im IT Bereich für **Unternehmen**. Unternehmen im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handeln. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die CAB+S erbringt, sofern nichts Abweichendes von CAB+S schriftlich bestätigt wird.
- 1.2 Es werden von CAB+S insbesondere folgende Leistungen erbracht
- **Individualprogrammierung**
  - **Software Lizenzprodukte**
- Nicht Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind Wartungsleistungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Unternehmens werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt worden sind und CAB+S ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Aufträge kommen erst mit schriftlicher Bestätigung durch CAB+S zustande. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.4 Angebote von CAB+S sind freibleibend. Angebote des Unternehmens kann CAB+S innerhalb von vier Wochen annehmen. Garantien und Zusicherungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von CAB+S.

## § 2 Durchführung des Auftrages

- 2.1 CAB+S erbringt ihre Leistungen jeweils mit Sorgfalt und nach dem aktuellen Stand der Technik. CAB+S ist berechtigt, sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter zu bedienen.
- 2.2 Die Leistungen werden grundsätzlich bei CAB+S erbracht, soweit sie nicht unbedingt beim Unternehmen durchzuführen sind.

## § 3 Liefer- und Leistungsstermine

- 3.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche von CAB+S schriftlich bestätigt worden sind.
- 3.2 Termine verlängern sich für CAB+S bei Auftreten von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von CAB+S nicht zu vertretender Hindernisse. Termine werden nach Rückbestätigung durch CAB+S für den Unternehmen verbindlich.
- 3.3 Bei nachträglichen terminlichen Änderungen seitens des Unternehmens behält sich CAB+S vor, den Mehraufwand zu berechnen.
- 3.4 Sind terminliche Verzögerungen erkennbar, werden diese dem Unternehmen unverzüglich mitgeteilt und ein Ersatztermin wird benannt.

## § 4 Kooperation, Mitwirkung, Beistellung

- 4.1 Das Unternehmen gibt die Aufgabenstellung vor, die Grundlage für die weitere Planung ist. Dem Unternehmen und auch CAB+S ist bewußt, daß eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit für den Erfolg des jeweiligen Projekts erforderlich ist.
- 4.2 Das Unternehmen erbringt als wesentliche Vertragspflicht vereinbarte und sonstige Mitwirkungsleistungen sowie Beistellungen rechtzeitig und im erforderlichen Umfang. Zu diesen Verpflichtungen zählt insbesondere die umfassende Information von CAB+S über die betrieblichen Abläufe und deren Organisation, Benutzung der Informatik-Struktur und Infrastruktur des Unternehmens, Beistellung und Lizenzierung von benötigten Fremdprodukten, wie Tools, Entwicklungsumgebung etc. in jeweils aktueller Version sowie Benutzung der Informatik Struktur des Unternehmens. Ausführungsfristen im Projekt sind vom Unternehmen zu beachten.
- 4.3 Vereinbarte Liefer- und Leistungspflichten verlieren bei nicht rechtzeitiger oder mangelhafter Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten ihre Gültigkeit. In diesem Fall behält sich CAB+S vor, den Mehraufwand zu berechnen.
- 4.4 CAB+S haftet nicht für mit Mängeln behaftete bzw. unvollständige Beistellungen sowie das Zusammenwirken von Fremdprodukten mit den CAB+S Leistungen/Lieferungen. Das Unternehmen ist verpflichtet, die beigegebenen Produkte unter Wartung zu stellen und für den ordnungsgemäßen Betrieb der Arbeitsumgebung Sorge zu tragen.

## § 5 Änderung der Leistungen (Change Request Verfahren)

- 5.1 Sofern für die Leistung ein Festpreis oder eine maximale Vergütung nach Aufwand vorgesehen ist und sich bereits nach Erstellung der Anforderungsspezifikation herausstellt, daß die Realisierung zu einem Aufwand führt, der den ursprünglich vorgesehenen übersteigt, kann CAB+S eine entsprechende Anpassung der Vergütungen verlangen.
- 5.2 Wünscht das Unternehmen nach Abschluß des Vertrages Änderungen der Leistungen, so wird CAB+S diese prüfen und bei Realisierbarkeit dem Unternehmen ein Änderungsangebot unterbreiten. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich entsprechend. Kann über das Änderungsangebot innerhalb von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt werden, bleibt es bei den ver-

einbarten Inhalten. Die Einigung über die Änderung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch CAB+S .

## § 6 Gewährleistung

- 6.1 Als Beschaffenheit gilt grundsätzlich nur die vereinbarte Leistungsbeschreibung oder allgemeine Produktbeschreibung als vereinbart. Falls keine Beschaffenheit vereinbart wurde, so eignet sich die Leistung für die gewöhnliche Verwendung. Dies bedeutet, daß die Leistung eine Beschaffenheit aufweist, die der Kunde bei dieser Leistung erwarten kann.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist für CAB+S Programmierleistungen auf Basis der Anforderungsspezifikation beträgt 12 Monate. Bei erheblichen Mängeln wird CAB+S nach eigener Wahl kostenlos nachbessern oder nachliefern, bei Software auch in Form eines Updates oder einer Umgehungslösung.
- 6.3 Das Unternehmen muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Erhalt der Software anzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen.
- 6.4 Das Unternehmen trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für das Vorliegen des Mangels selbst und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 6.5 Bei Scheitern der Nachbesserung eines Mangels trotz wiederholtem Versuch ist das Unternehmen berechtigt, Herabsetzung der vereinbarten Vergütung ( **Minderung** ) oder Rückgängigmachung des Vertrages ( **Rücktritt** ) zu verlangen. Bei der Haftung für Schadensersatz gilt Ziffer 11 dieser Bedingungen. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.
- 6.6 Ergibt die Überprüfung, dass ein solcher Gewährleistungsfall nicht vorliegt, trägt das Unternehmen die Kosten der Untersuchung. Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches, z.B. bei Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung, muss stets schriftlich unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen ab Fristablauf erklärt werden.
- 6.7 Die Gewährleistungspflicht entfällt bei Bedienungsfehlern, nicht autorisierten Änderungen und Eingriffen, bei Einflüssen von Fremdprodukten sowie bei nicht bestimmungsgemäßem Gebrauch oder Einsatz von nicht aktuellen Ständen von Produkten. Das Unternehmen trägt die Beweislast dafür, dass es sich nicht um eine solche Ursache handelt.
- 6.8 Zusätzlichen Aufwand als Folge derartiger Störungen kann CAB+S berechnen.
- 6.9 Die Beendigung des weiteren Leistungsaustausches z.B. bei Rücktritt, Schadensersatz oder Minderung, muss schriftlich unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen ab Fristablauf erklärt werden.
- 6.10 Die Ansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Beginn der gesetzlichen Gewährleistungsfrist

## § 7 Verletzung Schutzrechte Dritter

- 7.1 Im Falle der Verletzung eines Schutzrechts durch CAB+S wird CAB+S nach eigenem Ermessen die Lieferung oder Leistung entweder so abändern, dass diese nicht mehr verletzend ist oder dem Unternehmen das Nutzungsrecht verschaffen oder die von CAB+S erbrachten Lieferungen und Leistungen unter Rückzahlung der vereinbarten Vergütung abzüglich einer angemessenen Nutzungsgebühr zurücknehmen.
- 7.2 Erbringt das Unternehmen eigene Leistungen oder Beistellung von Fremdprodukten, so haftet es dafür, dass keine Rechte Dritter verletzt werden.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung behält sich CAB+S das Eigentum an den erbrachten Lieferungen und Leistungen vor. Das Unternehmen darf die Eigentumsvorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs nur mit Zustimmung von CAB+S veräußern. Das Unternehmen tritt seine künftigen Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes der Lieferung an CAB+S ab, die die Abtretung annimmt.
- 8.2 Besteht an der veräußerten Software ein Miteigentumsanteil von CAB+S, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils, aber mit Vorrang vor den übrigen Forderungen, abgetreten. Besteht an der veräußerten Software aufgrund Verarbeitung und/oder Vermischung ein Miteigentumsanteil von CAB+S, wird die Forderung in Höhe des Wertes dieses Miteigentumsanteils abgetreten.
- 8.3 CAB+S ist berechtigt, die Software zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Forderungen aus dem Erlös zu befriedigen.

## § 9 Vergütung

- 9.1 Soweit nichts Abweichendes geregelt wird, ist
- ▶ ein Festpreis zu 30% fällig mit Auftragserteilung,
  - ▶ weitere 30% werden mit erster Teillieferung der Software,
  - ▶ weitere 30% werden mit Endlieferung der Software,
  - ▶ 10% mit Abnahme der Software zur Zahlung fällig

- Soweit Vergütung nach Aufwand berechnet wird, erfolgt eine Berechnung monatlich zuzüglich vereinbarter Spesen und Reisekosten.
- **Zur Vergütung für Produkte vgl. Sonderregelungen.**
- 9.2 CAB+S ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen, wenn das Unternehmen fällige Forderungen von CAB+S nicht ausgleicht oder sich die Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtert haben sollten.
- § 10 Zahlungsbedingungen**
- 10.1 Alle Preise und Vergütungen ergeben sich aus der jeweils gültigen CAB+S Preisliste oder dem CAB+S Angebot oder der CAB+S Auftragsbestätigung. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, Reisekosten und Spesen, sofern nicht abweichend geregelt. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.
- 10.2 Jede Rechnung wird innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Überschreiten von Zahlungszielen ist CAB+S berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem allgemeinen Basiszinssatz zu verlangen.
- § 11 Haftung/Verjährung**
- 11.1 CAB+S leistet Schadenersatz bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln. Der Höhe nach ist ein etwaiger Schadenersatzanspruch beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden. Bei einfacher Fahrlässigkeit wird die Haftung auf die Verletzung von Kardinalspflichten beschränkt.
- 11.2 Eine Haftung für Folgeschäden, wie z.B. entgangener Gewinn und Produktionsausfall, ist ausgeschlossen.
- 11.3 Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für privat genutzte Lieferungen und Leistungen sowie für Personenschäden bleibt von den Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 11.4 CAB+S haftet nicht, wenn sie aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, an der Erfüllung von Leistungen gehindert ist.
- 11.5 Für Ansprüche aus Unmöglichkeit, Nichterfüllung, Verzug und Beratungspflichtverletzung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen positive Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von den Anspruch begründenden Umständen hat.
- 11.6 Für den Verlust von Daten haftet CAB+S nur in dem Umfang, wie sie bei ordnungsgemäßer Datensicherung und Installation eines aktuellen Datensicherungssystems durch das Unternehmen nicht vermeidbar war. CAB+S kann davon ausgehen, dass die Daten mit denen sie in Berührung kommt, gesichert sind.
- 11.7 Für den Befall mit Viren besteht eine Haftung seitens CAB+S, sofern die Produkte bereits bei Lieferung mit Viren behaftet waren und deren Feststellung für CAB+S möglich gewesen wäre. Das Unternehmen ist zur Installation und Aktualisierung eines Virenschutzprogramms verpflichtet.
- 11.8 Soweit vertraglich oder außervertragliche Schadenersatzansprüche gegen CAB+S bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt zu dem in § 199 Abs.1 BGB genannten Zeitpunkt. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche gilt unabhängig von dieser Regelung.
- § 12 Geheimhaltung**
- 12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller geheimen Informationen und Unterlagen. Sie werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen hierzu verpflichten.
- 12.2 Die vom Unternehmen überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum des Unternehmens und sind auf Aufforderung zurückzugeben.
- 12.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung verarbeiten.
- § 13 Sonstiges, Gerichtsstand**
- 13.1 Änderungen und Ergänzungen zu diesen Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei einem etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 13.2 Erweist sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bestimmungen im übrigen nicht. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksamen Bedingungen durch solche ersetzen, die den unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommen.
- 13.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz der CAB+S örtlich zuständige Gericht.
- 13.4 Erfüllungsort ist der Sitz von CAB+S.
- 13.5 Der Sitz von CAB+S ist in Rossbergstr.51, 78112 St. Georgen.
- § 14 Referenz**
- 14.1 CAB+S ist berechtigt, das Unternehmen nach Abschluss eines Projektes bei Interessenten und in Publikationen als Referenz zu benennen.
- § 15 Sonderregelungen zu Lieferungen von (Lizenz-)Produkten**
- 15.1 An Standard-Lizenzprodukten räumt CAB+S dem Unternehmen nach vollständiger Bezahlung der Lizenzgebühren ein nicht widerrufliches, nicht ausschließliches, internes Nutzungsrecht für den vereinbarten Verwendungszweck ein. Der vereinbarte Verwendungszweck ergibt sich aus dem Lizenzvertrag, dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder der Leistungsbeschreibung.
- 15.2 Die Standard Lizenzprodukte dürfen nur in der ausgelieferten Form verwendet werden. Ändern oder Herauslösen von Teilen einer solchen Software ist dem Unternehmen nicht gestattet. Kopien von Lizenzprodukten dürfen nur zu Archivierungs- und Sicherungszwecken und mit Urheberrechtsvermerk versehen, angefertigt werden. Für Software Dritter können Nutzungsrechte auf Basis der Lizenzbedingungen des Dritten eingeräumt werden, z.B. Microsoft. Das Unternehmen ist verpflichtet, diese Beschränkungen an seine eigenen Kunden weiterzugeben.
- 15.3 Sofern Fremdprodukte Gegenstand des Auftrags sind, behält sich CAB+S das Recht vor, diese trotz späterer Fälligkeit der Abschlagszahlungen bereits mit Lieferung zu berechnen. Die Zahlung wird dann auf den Abschlag angerechnet. Für Fremdprodukte gelten vorrangig die Geschäftsbedingungen des Herstellers.
- 15.4 Lieferungen von Produkten erfolgen stets ab Versandort auf Rechnung und Gefahr des Unternehmens. CAB+S ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Lieferung von Produkten wird der Kaufpreis mit Lieferung zur Zahlung fällig. CAB+S behält sich das Recht vor, vor Lieferung Änderungen an den bestellten Produkten vorzunehmen, z.B. neue Release, Nachfolgeprodukte, sofern dadurch die vereinbarten Funktionalitäten nicht beeinträchtigt sind.
- § 16 Sonderregelungen zu Dienstleistungen/Fernbetreuung/Support**
- 16.1 Dienstleistungen dienen der Beratung und Unterstützung des Unternehmens. Geschuldet wird nur die Tätigkeit, nicht der Erfolg.
- 16.2 Art und Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergeben sich aus dem CAB+S Angebot und/oder Auftragsbestätigung. Dienstleistungen werden auf Aufwands- und Materialbasis unter Zugrundelegung der im Angebot ausgewiesenen Preise, ansonsten der Listenpreise, vergütet.
- 16.3 CAB+S wird die Dienstleistungen durch qualifizierte Mitarbeiter erbringen. Die von CAB+S eingesetzten Mitarbeiter unterliegen dem Weisungsrecht von CAB+S.
- 16.4 CAB+S erbringt ihre Dienstleistungen zu den üblichen Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 17.00 und freitags bis 16.00.
- 16.5 CAB+S behält sich das Recht vor, Support Leistungen nur bei Kunden mit Wartungsvertrag zu erbringen.
- § 17 Sonderregelungen zu Werkleistungen**
- 17.1 **Leistungserbringung**  
Für die Entwicklung von individueller Software oder ähnlicher Leistungen ist Grundlage ausschließlich die Anforderungsspezifikation in ihrer Endfassung. Zusätzliche Leistungen von CAB+S müssen gesondert vergütet werden. Teilleistungen sind zulässig. Sie können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 17.2 **Abnahme für Werkleistungen**  
Die Funktionalitäten gemäß Anforderungsspezifikation werden vom Unternehmen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Lieferung durch CAB+S abgenommen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Als wesentliche Mängel gelten nur Mängel, die die Gesamtfunktionalität auf Basis der Anforderungsspezifikation erheblich beeinträchtigen.  
Bei Abnahme ist ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen, dem ggf. eine Liste der festgestellten Abnahme hindernden Fehler beizufügen ist. Diese werden in angemessener Zeit beseitigt. Sodann findet eine erneute Abnahme im Hinblick auf die gerügten Mängel statt. Bei nicht Abnahme hindernden Mängeln gilt die Abnahme, unabhängig von der Verpflichtung zur Fehlerbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung, als erfolgreich durchgeführt
- Für abgrenzbare Werkleistungen kann CAB+S Teilabnahmen verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die Gesamtwerkleistung als abgenommen. Bereits erbrachte Teilabnahmen bleiben vom Erfolg der Endabnahme unberührt.
- Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn das Unternehmen die Abnahme nicht innerhalb der genannten Frist durchführt, ohne dass wesentliche Mängel gemeldet werden oder die Werkleistung in produktiven Gebrauch nimmt, ohne die formelle Abnahme abzuwarten.
- 17.3 **Nutzungsrechte an Werkleistungen**  
Das Unternehmen erhält mit vollständiger Bezahlung der Vergütung die ausschließlichen, zeitlich und örtlich unbegrenzten Nutzungsrechte an den Werkleistungen in der für ihn speziell erstellten Ausprägung. Verfahren, Methoden und allgemeine Konzepte aus dem jeweiligen Unternehmensprojekt können von CAB+S auch für andere Projekte genutzt werden. Das Recht zur Verwertung einzelner Arbeitsergebnisse in anderen Projekten bleibt für CAB+S unbenommen.  
Bestehende Rechte von CAB+S an eingebrachter Software, Tools und dergleichen bleiben bestehen. Insoweit erwirbt das Unternehmen nur ein einfaches Nutzungsrecht im Rahmen des vereinbarten Verwendungszweckes.